Kleinere Mitteilungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **5 (1907)**

Heft 6

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

des hydrometrischen Bureau immer zahlreicher werden, sodaß in absehbarer Zeit dem Geometer in jeder Talschaft Höhenfixpunkte zur Verfügung stehen, an die er seine Nivellements mit größter Zuverlässigkeit an- und abschließen kann. Er besitzt also für seine Höhenmessungen einen festen Rahmen, in den er dieselben einpassen kann. Wie aber, wenn er trotz sorgfältigster Messung die ihm gestattete Fehlergrenze infolge unrichtiger Lattenlänge überschreitet? Wenn ihm die Mittel fehlen, die Latten auf ihr richtiges Maß zu kontrollieren?

Wir glauben, es dürfte der schweizerischen Landestopographie zu den zahlreichen anderen noch die Aufgabe zugewiesen werden, in jedem Kanton einige an öffentlichen Gebäuden leicht zugängliche, durch Metallbolzen mit eingeritzten Marken versicherte, auf das Meeresniveau bezogene Normalien herzustellen, an welchen der Geometer von Zeit zu Zeit seine Längenmaßwerkzeuge kontrollieren könnte. Die Kosten wären nicht beträchtlich, die Gefahr der Veränderung oder Zerstörung bei sorgfältiger Auswahl der Stellen nicht groß. Auch dem Handwerker und Gewerbetreibenden dürften solche Normalien erwünscht sein.

Die Redaktion möchte die Berufskollegen ergebenst einladen, sich zu dieser Anregung zu äußern. Im Falle der Zustimmung könnte dann unsere Vereinigung die weiteren Schritte zur Realisierung der Idee bei den Behörden tun. *St.*

Kleinere Mitteilungen.

Fehler in einer Logarithmentafel. Man konnte in früherer Zeit in Logarithmentafeln die Ankündigung treffen, es werde Jedem, einen Fehler aufzufinden vermöge, ein Louis-d'or ausbezahlt. Diese Fehler bezogen sich meistens auf die letzte Stelle, bei der etwa eine Einheit fraglich sein konnte. Daß bei den zahllosen Korrekturlesungen und dem Abzuge des Satzes auf Stereotypieplatten sich ein grober Fehler einschleichen könnte, galt so ziemlich als ausgeschlessen. Das Malheur ist indessen doch passiert: in der neuesten 81. Auflage 1906, der siebenstelligen beliebten und bekannten Tafel von Dr. Bremiker ist

log. cotg. $36^0\ 39'\ 50''$ zu $0{,}1581953$ statt
zu $0{,}1281953$

angegeben.

Derselbe Fehler kommt übrigens schon in einem Teile der Auflage von 1903 vor, und es mag sonderbar erscheinen, daß derselbe erst jetzt durch einen Schüler der Geometerabteilung am Technikum, Ernst Wasser, entdeckt worden ist. Ob sich der Verleger, dem ich Mitteilung machte, an das Versprechen seiner Vorgänger erinnern wird?

Ausbildungszeit der Geometer.

Wir haben uns die Mühe genommen. nach dem offiziellen Verzeichnis eine Zusammenstellung über das Alter zu machen, in welchem die Konkordatsgeometer das Patent erwerben. Ueberzeugt, daß dieselbe einem lebhaften Interesse begegnen wird, teilen wir unsere Zahlen mit. Das Patent erwarben mit

20	Jahren	3	26	Jahren	32
21	„	3	27	„	14
22	„	29	28	„	12
23	„	38	29	„	8
24	„	31	30	„	4
25	„	42	30—35	„	24
			über 35	„	12

Berechnet man das Durchschnittsalter derjenigen, welche sich bis zum 30. Jahre das Patent erworben, so erhält man 24,7, und wenn bis zum 35. Jahre gerechnet wird, so stellt sich der Durchschnitt auf 25,4 Jahre.

Wir dürfen demnach jetzt annehmen, der Geometer werde mit 25 Jahren selbständig; eine spätere Zeit mit gesteigerten Ansprüchen an die theoretische Bildung muß diese Zahl noch heraufrücken, wenn anders nicht die praktische Ausbildung verkümmert werden soll. Damit erreicht oder übersteigt die Lehrzeit des Geometers diejenige der sog. gelehrten Berufsarten, auch ein Grund, den Bogen nicht zu straff spannen zu wollen. *St.*

Zentralverein.

Als neues Mitglied begrüßen wir Hrn. Heinr. Solcà, von Castello San Pietro, Tessin, Kulturingenieur in Zürich.

Konkordatsnachrichten.

Die theoret. Prüfung haben bestanden:

Herr Müller Paul, von Tägerweilen, Thurgau.

„ Rupp Reinhold, von Steffisburg, Bern.